



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 28.11.2024 beschlossene Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 28.11.2024

Ralf Reinhardt
Landrat



**Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
vom 28. November 2024**

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 81) in Verbindung mit §§ 69 und 71 Abs. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) und in Verbindung mit § 126 des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG) vom 25. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 34) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin beschlossen:

**§ 1
Aufbau des Jugendamtes**

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII errichtet der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe ein Jugendamt. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes (Amt für Familien und Jugend) wahrgenommen.

**§ 2
Zuständigkeit des Jugendamtes**

Das Jugendamt ist für die Erfüllung der dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben zuständig. Die dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII, den geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung.

**§ 3
Aufgaben des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes, des Jugendlichen, des jungen Volljährigen und des jungen Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB VIII sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt bedient sich bei der Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben anerkannter freier Träger der Jugendhilfe und arbeitet mit ihnen in Gremien, in Projekten und

Fachdiskussionen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe zusammen. In enger Zusammenarbeit mit den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe wird der bestehende Bedarf im Landkreis ermittelt, davon ausgehend die Ziele auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe bestimmt und Maßnahmen zu ihrer Umsetzung abgestimmt. Das Jugendamt hat die Selbstständigkeit der freien Träger bei der Durchführung der Jugendhilfeaufgaben und der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder an, davon sind:
 - a) 6 Mitglieder des Kreistages oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sowie Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben; zu den 6 Mitgliedern zählt gemäß § 128 Abs. 6 BbgKJG auch die Landrätin oder der Landrat oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung aus der Verwaltung,
 - b) 4 Mitglieder, Frauen und Männer, der im Bereich des Landkreises wirkenden und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:
 - a) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Stellvertretung sofern nicht als Vertretung der Landrätin oder des Landrates bereits stimmberechtigtes Mitglied,
 - b) die/der kommunale Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises,
 - c) die/der Kinder- und Jugendbeauftragte des Landkreises oder aus dem Kreis der Beauftragten der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter,
 - d) die/der Behindertenbeauftragte des Landkreises.
- (3) Weitere beratende Mitglieder werden in den Jugendhilfeausschuss durch folgende Institutionen oder Organisationen entsendet:
 - a) das Amtsgericht Neuruppin, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 - b) die Agentur für Arbeit sowie das Jobcenter des Landkreises,
 - c) das staatliche Schulamt,
 - d) das Gesundheitsamt,
 - e) die Polizeibehörde,
 - f) die evangelische und katholische Kirche, die jüdischen Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind. Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen. Sie werden von den jeweils zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt.
 - g) der Kreissportbund,

- h) der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
- i) der Kreisrat der Eltern,
- j) der Kreisrat der Lehrkräfte,
- k) der Kreiskitaelternbeirat,
- l) die AG 78 SGB VIII,
- m) die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 137 BbgKJG / § 4 a SGB VIII,
- n) der Kreisjugendring.

Für jedes beratende Mitglied ist je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter durch die entsprechende Stelle zu bestimmen.

- (4) Es sollen ferner zwei junge Menschen, die das 14. Lebensjahr und noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen und soll junge Menschen an den Beratungen beteiligen, die von der Entscheidung betroffen sein werden. Das gilt auch für Beratungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung.
- (6) Personen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt sind, können nicht beratendes Mitglied werden.

§ 5 Wahl der Mitglieder

- (1) Der Kreistag wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die Wahlperiode. Sie üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
- (2) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählt, die dem Kreistag angehören.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse, soweit sich der Kreistag die Beschlussfassung nicht vorbehalten hat.
- (2) Das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses bezieht sich insbesondere auf:

- a) die Jugendhilfeplanung,
 - b) Richtlinien zur Umsetzung des Jugendhilferechts,
 - c) die Übertragung von Jugendhilfeaufgaben an freie Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 44; 76; 77; 78 SGB VIII,
 - d) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und
 - e) die Aufstellung von Wahlvorschlaglisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leiterin/des Leiters des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner vor Übertragung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden anzuhören.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit:
- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Beratung des Haushaltsplanes des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
 - c) der Jugendhilfeplanung, einschließlich der Fachplanung Kindertageseinrichtung,
 - d) der Förderung der freien Jugendhilfe und
 - e) den Aufgaben, die sich aus dem Kindertagesstättengesetz ergeben.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss ist halbjährlich durch die Verfahrenslotsen über deren Arbeit sowie die Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben zu unterrichten.
- (7) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht einmal jährlich durch das Amt für Familien und Jugend über das Register der selbstorganisierten Zusammenschlüsse in Kenntnis gesetzt zu werden.

§ 7

Unterausschüsse, Arbeitsgemeinschaften

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung.
- (2) Bei Bedarf können weitere Unterausschüsse gebildet werden.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss bestimmt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung eines Unterausschusses. Die Verwaltung des Jugendamtes wird durch mindestens eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im Unterausschuss vertreten. Die Beteiligung der Vertreterin oder des Vertreters der AG 78 soll angestrebt werden. Der Unterausschuss ist vorberatend tätig. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Mitglieder der Jugendhilfeausschusses können an den Sitzungen teilnehmen.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss bildet eine ständige Arbeitsgemeinschaft Kita.
- (5) Bei Bedarf können weitere Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Zur Förderung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe soll die Bildung von Arbeitsgemeinschaften angestrebt werden, um insbesondere Jugendhilfeplanungen zu initiieren und zu begleiten sowie neue Konzepte in der Jugendhilfe voranzubringen.
- (6) Das Jugendamt wird in den Arbeitsgemeinschaften durch mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses und einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Verwaltung des Jugendamtes vertreten. Beschlüsse einer Arbeitsgemeinschaft haben keine Bindungswirkung für den Jugendhilfeausschuss oder den Kreistag.

§ 8 Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses, der Unterausschüsse und der Arbeitsgemeinschaften gelten, soweit bundes- oder landesgesetzlich nicht anders bestimmt ist, die Regelungen über das Verfahren in den Ausschüssen der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend. Der Jugendhilfeausschuss wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mindestens sechsmal im Jahr einberufen bzw. wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen Einzelner oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht unter Feststellung des Ausschlussgrundes ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 14. Juli 2008 in Gestalt der letzten Änderung vom 1. August 2020 tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

Neuruppin, den 28.11.2024



Ralf Reinhardt
Landrat